

Tarifbereich/Branche	Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen	
Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Arzthelferinnen/Medizinischen Fachangestellten, Herbert-Lewin-Platz 1, 10623 Berlin		
Verband medizinischer Fachberufe e. V., Gesundheitscampus-Süd 33, 44801 Bochum		
Fachlicher Geltungsbereich		
Die Tarifverträge gelten für Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen, die im Bundesgebiet in Einrichtungen der ambulanten Versorgung tätig sind. Medizinische Fachangestellte/Arzthelferinnen im Sinne des Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Medizinischen Fachangestellten/Arzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Ärztekammer bestanden haben. Sprechstundenschwestern und Sprechstundenhelferinnen sowie staatlich geprüfte Kranken- und Kinderkrankenschwestern / Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenschwestern sind Medizinischen Fachangestellten / Arzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine solche Tätigkeit ausüben. Diese Tarifverträge gelten entsprechend auch für Auszubildende.		
Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.04.2017 – kündbar zum 31.12.2020		
Laufzeit des Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.04.2019 – kündbar zum 31.12.2020		
Anzahl der Gehaltsgruppen: 6		
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach: Lebensjahr: nein / Beschäftigungsdauer: ja		
Höhe der Monatsgehälter für Angestellte in €		
	ab 01.04.2019	ab 01.04.2020
Unterste Tätigkeitsgruppe I		
Ausführen von Tätigkeiten nach allgemeinen Anweisungen, wobei Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vorausgesetzt werden, wie sie durch eine abgeschlossene Berufsausbildung als Medizinische Fachangestellte mit der Prüfung vor der Ärztekammer erworben wurden. Tätigkeiten gemäß Ausbildungsverordnung.		
1. Stufe: im 1. - 4. Berufsjahr	1.931,56	1.970,19
2. Stufe: im 5. - 8. Berufsjahr	2.097,39	2.139,34
3. Stufe: im 9. - 12. Berufsjahr	2.230,80	2.275,42
4. Stufe: im 13.- 16. Berufsjahr	2.293,79	2.339,67
5. Stufe: ab 17. Berufsjahr	2.537,66	2.588,41
Mittlere Tätigkeitsgruppe III		
Weitgehend selbständiges Ausführen von Tätigkeiten, wobei gründliche und/oder vielseitige Fertigkeiten vorausgesetzt werden, die durch Aneignung spezialisierter Fachkenntnisse, Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren Arbeitsbereich(en) erworben wurden. Voraussetzung sind Fortbildungsmaßnahmen von insgesamt mindestens 80 Stunden und/oder entsprechende Berufserfahrung und/oder Tätigkeiten in der Durchführung der Ausbildung der Medizinischen Fachangestellten.		
1. Stufe: im 1. - 4. Berufsjahr	2.173,01	2.216,46
2. Stufe: im 5. - 8. Berufsjahr	2.359,56	2.406,76
3. Stufe: im 9. - 12. Berufsjahr	2.509,65	2.559,85
4. Stufe: im 13.- 16. Berufsjahr	2.580,51	2.632,13
5. Stufe: ab 17. Berufsjahr	2.854,87	2.911,96
Höchste Tätigkeitsgruppe VI		
Ausführen von leitungs- und führungsbezogenen Tätigkeiten, wobei besonders umfassende, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, die durch zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zur Organisation und Steuerung mehrerer umfassender Arbeits-		

bereiche erworben wurden. Die Tätigkeiten sind mit hoher Problemlösungs- und Sozialkompetenz verbunden. Voraussetzung ist eine Fortbildungsmaßnahme von mindestens 600 Stunden und entsprechende Berufserfahrung z.B. Betriebswirt*in für Management im Gesundheitswesen gem. §§ 53 oder 54 BBiG.			
1. Stufe: im 1. - 4. Berufsjahr	2.897,34		2.955,29
2. Stufe: im 5. - 8. Berufsjahr	3.146,09		3.209,01
3. Stufe: im 9. - 12. Berufsjahr	3.346,20		3.413,13
4. Stufe: im 13.- 16. Berufsjahr	3.440,69		3.509,51
5. Stufe: ab 17. Berufsjahr	3.806,49		3.882,62
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung in €			
	ab 01.01.2018	ab 01.04.2018	ab 01.04.2019
im 1. Ausbildungsjahr	792	805	865
im 2. Ausbildungsjahr	834	850	910
im 3. Ausbildungsjahr	886	900	960
Wöchentliche Regelarbeitszeit: 38,5 Stunden			
Urlaubsdauer			
28 Arbeitstage bzw. 34 Werktage			
In dem Kalenderjahr, in dem die/der Medizinische Fachangestellte/Arzthelfer*in das 55. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 30 Arbeitstage bzw. 36 Werktage.			
zusätzliches Urlaubsgeld			
keine Vereinbarungen			
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)			
Die Medizinische Fachangestellte/Arzthelferin erhält spätestens zum 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres ein 13. Monatsgehalt in Höhe des letzten vollen Monatsgehaltes.			
Sonderzahlung erstmalig zum 1. Dezember 2018:			
2018	im 1. Jahr der Betriebszugehörigkeit: 50 %		
	ab 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit: 55 %		
des regelmäßigen Bruttomonatsgehalts			
2019	ab 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit: 60 %		
2020	ab 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit: 65 %		
des regelmäßigen Bruttomonatsgehalts			
Vermögenswirksame Leistung			
Die Medizinisch Fachangestellte/Arzthelferin erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung von 30 € monatlich. Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach der Probezeit Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen monatlich. Auszubildende ab dem zweiten Ausbildungsjahr haben ebenfalls Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen monatlich.			